

dem Kurfürst Christian II., seitdem er 1601 mündig geworden war, die Sammlung besonders durch Gemälde, darunter viele fürstliche Bildnisse, mechanische Kunstwerke und Automaten, vermehrt hatte. Nach dessem Ableben im Jahre 1611 kamen unter seinem Bruder Kurfürst Johann Georg I., r. 1611 bis 1656, wieder einige wertvolle Erwerbungen hinzu, so Elfenbeinarbeiten im Kaufwerte von 2300 Gulden, der St. Georg, ein Automatenwerk aus vergoldetem Silber, ein Schreibtisch aus Ebenholz mit Einlagen aus Elfenbein von Hans Schieferstein, ferner Naturalien, weiter 1622 aus dem Nachlaß des Hofarchitekten Johann Maria Nosseni Gemälde und Kunstbücher und 1623 aus dem Nachlaß der Kurfürstin Sophie, der Witwe Kurfürst Christians I., kostbare Möbel, Uhrwerke, Gemälde, Kunstkästen aus Silber, Ebenholz, Elfenbein und Perlmutter, sowie Prunkgeräte und Schmucksachen.

Die Türe des südlichen Turmzimmers im Grünen Gewölbe ist bemalt mit dem gevierten Wappenschild von Sachsen, Jülich, Cleve und Berg und in der Mitte mit dem Kurschild und hat darüber in Versalien die Inschrift: Johannes Georgius Elector Saxoniae Technotecae Locupletator MDCXXXI. Diese Türe bekundet also, welche Bedeutung der Kurfürst nicht nur seinen Ansprüchen auf jene Fürstentümer, sondern insbesondere der durch ihn erfolgten wesentlichen Bereicherung der Sammlung der Kunstkammer beimah. Daß diese Bereicherung auch durch Kriegsbeute von Johann Georg I. gemacht sei, dafür haben sich bisher Belege nicht finden lassen. Heinrich Zimmermann berichtet in Ilgs Kunstgeschichtlichen Charakterbildern aus Österreich-Ungarn, Wien 1893, S. 228, Johann Georg I. habe, als er nach Tillys Niederlage bei Breitenfeld 1631 als Verbündeter Gustav Adolfs nach Prag zog, dort zahlreiche Kostbarkeiten auf fünfzig Wagen und mehreren Schiffen fortschaffen lassen. Allerdings trat nach jenen Erwerbungen infolge der Kriegszeit für lange Zeit ein Stillstand in der Entwicklung der Kunstkammer ein. Dieser war aber insofern wieder günstig, als infolge der durch die Zugänge eingetretenen Überfüllung der Räume die Notwendigkeit der Ausscheidung der nicht zugehörigen Gegenstände erkannt wurde und nach deren Durchführung eine Neuordnung vorgenommen wer-